

**BEKANNTMACHUNG  
DER GENEHMIGUNG DER  
TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH „SOLARPARK  
ALSWEILER“ IM GEMEINDEBEZIRK ALSWEILER**

Der Gemeinderat Marpingen hat in öffentlicher Sitzung am 30.09.2020 die Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Solarpark Alsweiler“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), beschlossen.

Mit Bescheid vom 14.12.2020 Az.: OBB 11-1215-12/19 Be hat das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport die Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Solarpark Alsweiler“ genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Solarpark Alsweiler“ wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit Begründung sowie der Zusammenfassenden Erklärung bei der Gemeinde Marpingen, Rathaus, Fachbereich Gemeindeentwicklung, Zimmer 3.02 während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag und Donnerstag von 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, Dienstag von 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr und Mittwoch und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

**Hinweis aufgrund der Covid19-Pandemie:**

Derzeit ist die Verwaltung für Besucher eingeschränkt zugänglich. Die Einsichtnahme in die Planunterlagen ist nach Terminvereinbarung möglich. Die Terminvereinbarung erfolgt telefonisch (06853/9116-421) oder per E-Mail ([gemeindeverwaltung@marpingen.de](mailto:gemeindeverwaltung@marpingen.de)).

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Marpingen, den 08.01.2021

Gez. und gesiegelt

Volker Weber  
Bürgermeister

## **BEKANNTMACHUNG DES SATZUNGSBESCHLUSSES ZUM BEBAUUNGSPLAN "SOLARPARK ALSWEILER" IM GEMEINDEBEZIRK ALSWEILER**

Der Gemeinderat Marpingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.09.2020 den Bebauungsplan "Solarpark Alsweiler", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Solarpark Alsweiler", in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung im Rathaus der Gemeinde Marpingen, Rathaus, Rathaus, Fachbereich Gemeindeentwicklung, Zimmer 3.02 während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag und Donnerstag von 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, Dienstag von 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr und Mittwoch und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

### **Hinweis aufgrund der Covid19-Pandemie:**

Derzeit ist die Verwaltung für Besucher eingeschränkt zugänglich. Die Einsichtnahme in die Planunterlagen ist nach Terminvereinbarung möglich. Die Terminvereinbarung erfolgt telefonisch (06853/9116-421) oder per E-Mail ([gemeindeverwaltung@marpingen.de](mailto:gemeindeverwaltung@marpingen.de)).

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hingewiesen wird weiterhin auf § 12 Abs. 6 KSVG. Hiernach gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder auf Grund des KSVG zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Marpingen, den 08.01.2021

Gez. und gesiegelt

Volker Weber  
Bürgermeister